

Stellungnahme

**Referentenentwurf
Verordnung zur Gesundheits-IT-
Interoperabilitäts-Governance**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

1. Allgemein

Die industrielle Gesundheitswirtschaft (iGW) begrüßt das Ziel der Verordnung, die Interoperabilität im Gesundheitswesen ganzheitlich fortzuführen, um eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation zu fördern, digitale Transformation zu beschleunigen und den Zugang zu digitalen Innovationen in die Regelversorgung zu erleichtern. Die Verordnung ist ein positiver Impuls für die Digitalisierung im Gesundheitssystem.

Die vollumfängliche Interoperabilität ist grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren einer übergreifenden digitalen Gesundheitsversorgung von der DiGA über Wissensplattformen bis hin zur ePA. Da die Anforderungen der Interoperabilität tief in die Neu- und Weiterentwicklung von digitalen Lösungen eingreifen, muss sichergestellt werden, dass breite Herstellerkreise über die IOP-Expertenkreise fortlaufenden Zugang zur geführten Diskussion im Expertengremium haben. Über die Teilnahme der entsprechenden Fachverbände hinaus wäre es darum begrüßenswert, wenn es ein Veranstaltungsformat mit direkter Teilnahmemöglichkeit interessierter Herstellervertreter gäbe, das als Informations- und Austauschforum Entscheidungen im Expertengremium und in den IOP-AGs flankieren könnte.

2. Zu „§ 3 Expertengremium“ und „§ 4 IOP-Expertenkreis“

Die Besetzung sowohl des Expertengremiums (§ 3) als auch des Expertenkreises (§ 4) ist aus Sicht der iGW ein zentraler Aspekt. Zunächst muss eine ausgewogene Besetzung des Gremiums gewährleistet sein. Darüber hinaus kann der Expertenkreis auch nur dann richtig funktionieren, wenn im Gremium vor allem technischer Sachverstand gebündelt wird, also weniger „politische“ Besetzungen erfolgen.

In den IOP-Expertenkreis nach § 4 sollen gem. Abs. 2 Nr. 5 neben den in den Nummern 1-4 und 6-7 benannten Stakeholdergruppen auch Vertreter der „fachlich betroffenen Fachgesellschaften und Verbände“ aufgenommen werden. Eine nähere Konkretisierung der relevanten Verbände erfolgt nicht. Da Arzneimittelverordnungen und deren Abgabe über den Medikationsplan in der ePA sowie das eRezept als TI-Anwendungen betroffen sind, sollten nicht nur Verbände bzw. Fachgesellschaften wie z.B. der Apotheker, Ärzteschaft und Krankenhäuser, sondern auch die maßgeblichen Verbände der pharmazeutischen Industrie im Expertenkreis Berücksichtigung finden.

In der Begründung des § 4 Abs. 2 wird explizit erklärt, dass zur Sicherstellung unterschiedlicher Perspektiven Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen benannt werden sollen. Aus den benannten sieben Gruppen können sich Vertreter auf die Aufnahme im Experten-Pool bewerben. Die Anzahl der Experten, die aufgenommen werden können, ist nicht begrenzt. Dies ist eine für einen derartigen Sachverhalt auffallend

unspezifische Regelung, zumal ansonsten im SGB V und vergleichbaren Rechtsverordnungen i.d.R. eine konkretere Benennung üblich ist.

Die fehlende numerische Begrenzung könnte ggf. zu Problemen der (Über-) Repräsentation einzelner Fachgesellschaften bzw. Verbände (und damit deren Interessen) und auch der generellen Arbeitsfähigkeit führen. Per se legt jegliches Bewerbungsverfahren nicht nur eine Auswahl nach fachlicher Qualifikation, sondern auch eine (ggf. großzügige) numerische Begrenzung nahe. Wir schlagen vor, den Begriff der „fachlichen Betroffenheit“, aber eben auch den des „Fachwissens“ der Experten (§ 4 Abs. 1) zu schärfen, ggf. sogar anhand harter Kriterien einzugrenzen. Denn die Experten aus dem Expertenkreis bilden zugleich ja auch einen Teil des Expertengremiums.

3. Zu „§ 11 Geschäfts- und Verfahrensordnung“

Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Nr. 1: Hiernach soll die Koordinierungsstelle in der Verfahrensordnung selbst festlegen, was eigentlich die Aufgaben des Expertengremiums sind und wie Experten benannt werden. Zielführender aus Sicht der iGW wäre es, dem Expertengremium und dem Expertenkreis eine „harte“ Entscheidungskompetenz, einschließlich Vetorecht, zuzuweisen. Denn hier sitzen doch die „Experten“. Und dann sollten diese auch durch eine externe Ebene benannt werden und ein substantielles Entscheidungsrecht haben.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 35 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Felix Esser
Abteilungsleiter Industrielle Gesundheitswirtschaft
Telefon: +49 30 20281495
f.esser@bdi.eu

Maximilian Bettzuege
Projektreferent BDI-Initiative Gesundheit digital
Telefon +49 30 20281721
m.bettzuege@ifg.bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1438